

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

10 260 Landesforstverwaltung					
Einnahmen					
Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für die Unterkunft und Verpflegung im Rahmen der Aus- und Fortbildung bei der Waldarbeitsschule im Geschäftsfeld Hoheit unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden.					
Verwaltungseinnahmen					
119 10	812	Versicherungsleistungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.	477 800,00 477 800,00	— —	477 800,00 477 800,00
121 00	812	Ablieferungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW . s. Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 682 12.	3 500 000,00 3 500 000,00	— —	3 500 000,00 3 500 000,00
131 11	812	Erlöse aus dem Verkauf von bebauten (Sonderliegenschaften) und unbebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an unbebauten Grundstücken.	218 973,14 510 000,00 -291 026,86	— — —	218 973,14 510 000,00 -291 026,86
		Vermerke: aus Titel 821 00			291 026,86
		1. Einnahmen dürfen zur Leistung von Ausgaben bei Titel 821 00 verwendet werden.			
		2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass unbebaute landeseigene Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues unter ihrem vollen Wert nach besonderen Richtlinien, die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr zu erlassen sind, veräußert werden.			
		3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass für Straßenflächen und zur Straßenverbreiterung benötigte unbebaute, landeseigene Grundstücke unter ihrem vollen Wert oder unentgeltlich abgegeben werden, wenn die Landesforstverwaltung dadurch von der Straßenbaulast befreit wird.			
		4. Ausgaben für Nebenkosten bei der Veräußerung können von den Einnahmen abgesetzt werden.			
131 12	812	Erlöse aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken (Eifelflächen).	— — —	— — —	— — —
		Gesamteinnahmen Kapitel 10 260.	4 196 773,14 4 487 800,00 -291 026,86	— — —	4 196 773,14 4 487 800,00 -291 026,86
		Mehreinnahmen			—
		Mindereinnahmen			291 026,86
Ausgaben					
Die Ausgaben der Titel der Hauptgruppen 5 und 6 sind mit Ausnahme des Titels 531 00 übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.					
Personalausgaben					
422 01	812	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	— — —	— — —	— — —
422 02	812	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.	— — —	— — —	— — —
Sächliche Verwaltungsausgaben					
531 00	812	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation . Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und Gegenstände von geringem Wert unentgeltlich abgegeben werden.	458,15 5 000,00 -4 541,85	— — —	458,15 5 000,00 -4 541,85
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			4 541,85

Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
541 00 812	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl..	9 814,80 35 000,00 -25 185,20	— — —	9 814,80 35 000,00 -25 185,20
		Vermerke: an Titel 682 12		25 185,20
547 00 812	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	58 168,02 100 000,00 -41 831,98	— — —	58 168,02 100 000,00 -41 831,98
		Vermerke: an Titel 682 12		41 831,98
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
671 00 812	Erstattung von Versicherungsschäden.	— — —	— — —	— — —
682 10 812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Staatsforst inklusive der Gebiete mit Schutzausweisung). 1. Es wird zugelassen, dass auf die Nutzung von landwirtschaftlichen Flä- chen zur Berücksichtigung der besonderen Belange des Naturschut- zes verzichtet werden kann. 2. Es wird zugelassen, dass auf die Nutzung von grundstücksgleichen Rechten, z.B. Jagd- und Fischereipacht, Rohstoffabbaurechte etc. zur Berücksichtigung der besonderen Belange des Naturschutzes verzich- tet werden kann. 3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass bei der Einrichtung von Naturwaldzellen auf die Einnahmen aus der Holzernte verzichtet wird und bei Waldreservaten eine Einschlagsreduzierung erfolgt. 4. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen nach §§ 14 und 17 Landesfischereigesetz Entgelte unter Berücksichtigung des öffentli- chen Interesses auf der Grundlage eines Sachverständigengutach- tens unter ihrem vollen Gegenwert vereinbart werden. 5. Rohholz aus eigener Produktion kann zur Verwendung im Landesbe- trieb gemäß Runderlass vom 19.07.1988 (SMBl. NRW 79032) abge- geben werden.	3 009 900,00 3 009 900,00 —	— — —	3 009 900,00 3 009 900,00 —
682 11 812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Dienstleistung). 1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 76. 2. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen gemäß § 11 LFoG vom 29.07.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2005 durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Entgelte unter ihrem vollen Gegenwert fest- gesetzt werden.	10 810 000,00 10 810 000,00 —	— — —	10 810 000,00 10 810 000,00 —
682 12 812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Hoheit). 1. Die Ausgaben sind in Höhe von 1.240.000 EUR gesperrt (Mehrmiete Nationalparkforstamt Vogelsang und weitere Projekte des Umweltmi- nisteriums auf Vogelsang). Die Leistung der Ausgaben bedarf der Ein- willigung des Finanzministeriums. 2. Die Ausgaben sind in Höhe von 3.500.000 EUR gesperrt (Ablieferun- gen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Titel 121 00). Die Lei- stungen der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzministeri- ums. 3. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 76. 4. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer der Jugendwaldheime unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden. 5. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben der Forstbehörden für die ihnen gemäß § 36 Satz 2 Landschaftsgesetz übertragene Durchführung der in Landschaftsplä- nen festgesetzten forstlichen Maßnahmen von den Kreisen und kreis- freien Städten nicht erstattet werden.	35 421 031,75 34 800 000,00 621 031,75	— — —	35 421 031,75 34 800 000,00 621 031,75
		Vermerke: aus Titel 541 00 aus Titel 547 00 aus Kapitel 10 030 Titel 686 76 aus Kapitel 20 020 Titel 461 11 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		25 185,20 41 831,98 758 982,82 1 035 031,75 1 240 000,00 621 031,75

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Ausgaben für Investitionen

821 00	812	Kauf von Grundstücken.	753 309,26	3 449 375,42	4 202 684,68
		1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 131 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	510 000,00	3 983 711,54	4 493 711,54
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	243 309,26	-534 336,12	-291 026,86
		Vermerke: an Titel 131 11			291 026,86
891 00	812	Zuschüsse für Investitionen an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW.	1 690 100,00	—	1 690 100,00
			1 690 100,00	—	1 690 100,00
			—	—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 10 260.	51 752 781,98	3 449 375,42	55 202 157,40
			50 960 000,00	3 983 711,54	54 943 711,54
			792 781,98	-534 336,12	258 445,86
		Mehrausgaben			258 445,86
		Minderausgaben			—
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—